



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XXVI. HessenCasselsche Differenz mit Darmstadt, wegen Restitution der abgenommenen Plätze: Darüber gewechselte Schreiben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Januar.

zuförderst Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz unserm gnädigsten Herrn, ganz be-
weglich sollicitiret worden, weils aber dieselbe sich so lang verweilet, und wir gleich-
wol die Nachricht haben, ob sollten allerhöchst-gedachte Ihro Kayserliche Majestät
berührte Gutachten neben ermeldter allergnädigsten Resolution nachher Münster über-
schicket, wie nicht weniger die zu gedachtem Franckfurth unentledigt bliebene Puncta
dahin remittiret haben, uns aber die so lange Anwartsung schwehre fällt und die Bey-
sorge haben, es möchten, weil erwehnte schwehre Friedens-Tractaten Hinderniß brin-
gen, und verursachen, daß dieser Punctus zurück gesetzt, oder vielleicht gar auf ei-
ne andere Reichs-Versammlung verwiesen werde: So haben nicht unterlassen sol-
len, davor höchsten Fleißes zu bitten, und die Justiz, deren Untergang darauf bestehet,
zum besten zu recommendiren, sonderlich weils bereits alles reifflich und wohl bedacht,
und allein an der Werckstellung und Modo, so leicht, doch unmaßgeblich, durch extraor-
dinari Zusammenkunft kan zum Effectu gebracht werden, ermangele. Wollen uns
gnädiger und großgünstiger Willfahung getrösten, und thun Eurer Fürstlichen
Gnaden Liebden und den Herren, das Gericht und uns zu beharrlichen Gnaden
und Gunsten zum besten empfehlen. Speyer den 7. Januar. 1646.

1646.
Januar.

Eurer Fürstlichen Gnaden Liebden
und der Herren

An der Römischen Kayserlichen Majestät
wie auch des Heiligen Römischen
Reichs Chur-Fürsten und Stände zu
den General-Friedens-Tractaten
Abgesandte.

Untertänige freundliche und dienstgefisse-
ne Cammer-Richter, Amts-Berwefer,
Präsidenten und Besizer des Kayserli-
chen und Heiligen Römischen Reichs Cam-
mer-Gerichts daselbstien.

§. XXVI.

Hessen-Cas-
selsche Diffe-
renz mit
Darmstadt
wegen Resti-
tution der ab-
genommenen
Plätze.

Die Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel
beantwortete sowol den Friedens-Con-
vent, als auch Herrn Herzog Christian
Ludwig zu Braunschweig-Lüneburg in
nachgesetzten Schreiben, N. I. & II. dahin,
daß sie nicht gemeynet sey, dem Fürstlichen
Hausß Hessen-Darmstadt die abgenomene

Plätze zu restituiren: und schiene, diese
Sache um so beschwehlicher sich anzulaf-
sen, da Hessen-Cassel, die Restitution
des Marpurgischen Antheils pro potissi-
ma parte Satisfactionis hielte, auch des-
halber einen eigenen Rath auf den Frie-
dens-Convent absandte.

N. I.

Dißat. d. 17. Jan. Anno 1646. sub
Direct. Magdeb.

Der Landgräfin zu Hessen-Cassel Antwort-Schreiben an die Evangelische
Gesandten zu Dsnabrück, die Occupirung einiger Dertter in Ober-
Hessen betreffend.

N. I.
Der Landgrä-
fin zu Hessen-
Cassel Ant-
wort-Schrei-
ben an die Ev-
angelische Ge-
sandten zu
Dsnabrück.

Von Gottes Gnaden Amalia Elisabeth Landgräfin zu Hessen, gebohrne
Gräfin zu Hanau Münsenberg, Gräfin zu Caseneubogen, Diez, Ziegenhain und
Nidda ic. Wittwe und Vormundin.

Unsern günstigen Gruß in wohlgeneigtem Willen zuvor, Wohlgeborne, Edle,
Beste auch Ehrenvest und Hochgelahrte, liebe besondere. Ab der Herren unterm dato
Zweyter Theil. Gg 2 den

1646. den 15. Decembris nächst verfloßenen nummehr zurück gelegten Jahres, an Uns ab- 1646.
 Januar. gelassenem und Uns darauf ohnlängst zukommenem Schreiben, haben Wir mit meh- Januar.
 rern ersehen, was sie der Marburgischen Sachen und derentwegen jeso vorgehender
 Aetionen halten, an Uns gelangen, und welcher gestalt sie vor Unsers Fürstlich ge-
 liebten Vettern, Brüdern und Gevattern Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Lieb-
 den zu intercediren sich gefallen lassen.

Nun hätten Wir selbst wol wünschen mögen, daß von Hessen-Darmstädtischer
 Seiten Dero Fürstlichen Hessen-Casselschen Linien bey Zeiten also an Hand
 gegangen worden wäre, daß es der nummehr ergriffenen Mittel und Extremitäten
 in dem, was solcher Linien abgenommen, nicht von nöthen gehabt hätte, wie man aber
 jener seits von Anfang bis hieher, in der Marburgischen Successions-Sache mit die-
 sem Fürstlichen Hausß Cassel gebähret, sich gegen dasselbe bezeiget, und was wir vor
 erhebliche Motiven und Ursachen unserer bisherigen Aetionen dißfalls gehabt haben
 und noch haben, davon werden unfere zu den jehigen allgemeinen Friedens-Tractaten
 Deputirte sich zu Dñabrück und Münster befindende Abgesandten, den Herren gründ-
 lichen und umständlichen Bericht und Remonstracion, krafft habenden Befehls wo nicht
 bereits erstattet haben, jedoch noch erstatten; und zweiffeln Wir keines weges, die Herren
 werden nach sothanen eingenommenem Bericht, weit anders von den Sachen judiciren;
 Ohne ist es zwar nicht, daß der hochgebohrne Fürst Herr Christian Ludwig, Herzog
 zu Braunschweig und Lüneburg, unser Fürstlicher vielgeliebter Herr Oheim, sich aus
 treu-vetterlicher und nachbarlicher Wohlmeynung, zur Interposition in berührter
 Sachen ohnlängst anerbothen, wessen Wir Uns nun unsers theils darauf hinwieder er-
 kläret, und daß Wir Uns zwar solche Interposition nicht zuwider seyn lassen, dabey
 aber doch, weil Wir so viel verspühren, daß man Darmstädtischen theils nur die Zeit
 zu gewinnen, und unterdessen Uns die Gelegenheit aus der Hand zu spielen suchet, Uns
 wegen Prosequirung unsers geliebten Sohns und dieses Fürstlichen Hauses Noth-
 durfft und Rechts, alle zustehende Mittel vorbehalten, das wollen die Herren ab der
 Copenlichen Beyslage mit mehrern zu vernehmen, unbeschweht Besiehung tragen;
 darauf dann auch Seiner des Herrn Herzogs Liebden Uns zwar hinwieder beantwor-
 tet, aber noch zur Zeit kein gewisser Tag zur Zusammenkunft ernemmet und anderaus
 met, sondern man hat sich dessen annoch zu vergleichen, wie Wir Uns auch dann obbe-
 rührte Interposition, jedoch mit angeregtem Vorbehalt, nemlich unsers geliebten
 Sohns und dieses Fürstlichen Hauses Recht quovis modo zu beobachten, nochmals
 gar nicht entgegen seyn lassen, sondern darzu gern verstehen, und deßfalls zur gütlichen
 Handlung, wofern an der Gegenseiten dergleichen beschiehet, ohnverfänglich und son-
 der Prajudiz bequemen wollen; daß Wir aber unterdessen nichts desto weniger bey
 angeedeuteten Beschaffenheiten, vermög angezogener Reservation und Bedingung, mit
 Einnehmung und Versicherung des ein- oder andern Orts und Postens im Ober-Für-
 stenthum Hessen derogestalt fortfahren, und man sich also dieser Seits wohlertlaub-
 ter massen zu dem seynigen thut, werden Uns die Herren verhoffentlich so wenig als je-
 mand anders, so von der Sachen gründliche Information hat, ohnpassioniret ver-
 denken, in mehrer Betracht, daß ein solches nicht allein Unfere hohe Nothdurfft erfor-
 dert, sondern auch die Kriegs-Raison an sich selbst dicitret und an die Hand giebt,
 indem Unfere in Marburg habende Guarnison, wie die Herren selbst leichtlich ermef-
 sen können, ohne des Schlosses Besetz- und Verwahrung nicht sicher und ohne Ge-
 fahr allda liegen kan, solche Derter aber dem Begehren nach mit einander zu quitieren,
 bey jehigem Zustande Unfer und Unserer Allürten Krieges-Estat keinesweges zugebet
 will, zu geschweigen, daß auch ohne das, wegen vorangezogenen Unfers geliebten
 Sohns und dieses Fürstlichen Hauses, an dieselbe und das ganze Ober-Fürstenthum
 samt verschiedenen andern von der Fürstlichen Darmstädtischen Linie der hiesigen ent-
 zogenen ansehnlichen Graf- und Herrschafften, in Staafft Weyland Herr Landgraf
 Ludwig zu Hessen des Eltern, hochseligen Angedenkens, aufgerichteten Testaments,
 und aus andern erheblichen Gründen habenden wohl fundirten Rechts, Uns gang
 uncrantwortlich wäre, wann Wir bey dieser Occasion, was dem Fürstlichen Hausß
 Hessen-Cassel mit Gewalt und Unrecht, wie vorgemeldet, entzogen, nicht sollten er-
 laubter

1646. laubter Weise propria autoritate reoccupiren und einnehmen mögen, inmassen 1646.
 Januar. solches obgedachte Unsere Abgeordnete allbereits erwehnter massen nicht allein remon-
 striren werden, darauf Wir Uns dann nochmals beliebter Kürze halben, bezogen ha-
 ben wollen, sondern Wir auch durch ausführliche Deductiones und Schrifften fer-
 ner an Tag zu geben, und dieses Fürstlichen Hauses Zug und Rechtsam männiglich vor
 Augen zu stellen, im Werck begriffen, und ein solches mit nächsten zu publiciren in
 willens seyn, verhoffen dardurch der ganzen erbaren Welt, und sowol Auß- als Inn-
 ländischen solche Satisfaktion von Unsern Actionibus zu geben, daß Sie von Uns ei-
 nige ungleiche Judicia deßfalls zu fällen keine Ursach haben sollen: Unterdessen wol-
 len die Herren nicht darvor halten, daß der Universität zu Marburg eben durch sol-
 che Einlogirung daselbst, Hindernis oder Schaden und Nachtheil zugezogen werde,
 sondern es sind die Professores und der Universität Gliedmassen, vielmehr von al-
 ler Einquartierung und Anlagen befreuet, und deßfalls gnugsam salvaguardiret, es
 wird ihnen auch sonst gehöriger Schutz gehalten, und das geringste Leid nicht zu-
 gefüget.

Erfuchen derowegen die Herren hiemit, sie wollen nicht allein ihres Orts alle un-
 gleiche von Uns ihnen beygebrachte Concepten und Gedancken fällen, sondern auch
 Uns deren bey andern zu benehmen, und neben ihren hohen Principalen hochgedach-
 ten Herrn Landgraf Georgens Liebden samt den Ihrigen, eines andern und bessern
 zu berichten, und Dieselbe zu gutwilliger Wieder-Abtret- und Zurückgebung dessen, was
 Unserm geliebten Sohne und diesem Fürstlichen Hause von Gott und Rechtswegen
 zukommet, und demselben de facto entzogen und bishero vorenthalten worden, zu
 disponiren ihnen vielmehr belieben lassen.

Dardurch wird alle fernere Weiterung verhütet, und Friede und Einigkeit unter
 so nahen anverwandten beständig gestiftet und erhalten, die Herren werden sich auch
 dardurch sowol das Fürstliche Sampt-Haus Hessen, als auch das gemeine Beste zu
 ihrem sonderbahren Ruhm wohl meritirt machen, und Wir habens den Herren vor
 dißmahl zur nachrichtlichen Widerantwort nicht verhalten wollen, denen Wir mit gün-
 stigem und geneigtem Willen wohl beygethan verbleiben. Datum Cassel den 7. Ja-
 nuarii Anno 1646.

Der Herren

Freund- und Geneigtwillige
 allezeit

Amalia Elisabeth.

An des Heiligen Römischen Reichs Evan-
 gelischer Fürsten zu den allgemeinen Frie-
 dens-Tractaten zu Osnabrück sich enthal-
 tende verordnete Abgesandten.

Præsent. d. 16. Jan. 1646.

N. II.

Diß. den 17. Jan. 1646. sub
 Direct. Magdeb.

Der Landgräfin zu Cassel Antwort: Schreiben an Christian Ludwig,
 Herzogen zu Braunschweig, Lüneburg, dessen Interposition zwischen
 Ihr und Landgraf Georg zu Darmstadt betreffend.

Hochgeborner Fürst ꝛc. Eurer Liebden beyde untern datis den 22. und 29. nächst
 verwichenen Monats Novembris an Uns abgelassene Schreiben, seynd Uns wohl
 zu Handen kommen, und haben darob, was Sie wegen unsers Fürstlichen lieben Vet-
 tern, Brüdern und Gevattern, Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Liebden, sowol
 die Einquartierung und Contribution im Ober-Fürstenthum Hessen, als auch die
 Haupt-

Gg 3

1646. Haupt-Sache und den Marburgischen Succession-Streit an sich selbst betreffend, 1646.
 Januar. an Uns gelangen lassen, auch welcher gestalt Sie sich dessfalls nochmals zur Interposi-
 tion freundlich erbieten, und deswegen Zeit und Ort benennen, mit mehrern ver-
 nommen.

Gleichwie Wir Uns nun solcher anerbötenen wohlmeynenden Interposition, und darbey gegen Uns und unsern geliebten Sohn sowol, als dieses Fürstliche Samt-Haus verführenden guten Affection, nochmals gegen Eure Liebden Ehren freundlich bedanken, und Uns jetzt berührte Interposition und Handlung gar nicht zuwider seyn lassen; also lassen Wir Uns auch die vorgeschlagene Zeit sowol, als auch die Mahlstatt und Ort Friglar, wosern immittelst keine andere Verhinderungen darzwischen kommen, also mit belieben, und da Ihre Liebden gefällig seyn möchte, einen gewissen Tag zur Zusammenkunft etwas bas und weiter, dann ins Mittel des Januarii hinaus, weil wol eher, beschaffenen Dingen und jegiger Zeit Gelegenheit nach, schwerlich darzu zu gelangen, hierzu zu ernennen, auch dem Gegentheil denselben weniger nicht dorehero zu notificiren, werden Wir alsdann nicht unterlassen, die Unserigen an besagten Ort, gegen solche Zeit, da Wir anderst durch einfallende Obstacula nicht darob verhindert werden, davon Wir dann Eurer Liebden zeitlichen zu avisiren, untergessen bleiben wollen, werden Wir alsdann nicht unterlassen, die Unserigen an besagten Ort mit gehöriger Instruktion und Vollmacht abzuordnen, und die vorgeschlagene Conferenz mit Ihren hierzu Deputirten anzutreten, Uns auch hierbey gestallten Sachen nach, und da an hochgedachten Herrn Landgraf Georgens Liebden seiten anders dergleichen geschicht, und Uns hingegen gehdrig begegnet wird, aller Gebühr und Willigkeit nach, zu bezeigen. Gleichwie Wir aber zu Münster und Osnabrück diese Sache bey unsern Alliirten und andern schon anhängig gemacht, also wollen Wir Uns dieselbe daselbst oder sonsten, aufs beste Wir können oder mögen, zu poursuiviren, hiermit nochmals ausdrücklich vorbehalten haben. Was dann die Besatzung der beyden Orte Busbach und Marburg anbelanget, wird Eurer Liebden der jüngsthin zu Uns abgeordneter alter Canslar, D. Strick, sonder Zweifel gebührlich hinterbracht haben, aus was unvermeidlichen und erheblichen Ursachen ein solches also an die Hand genommen werden müssen, und nicht geändert werden können, welche Meynung es dann auch mit dem Amt Gießen und dessen Belegung mit der Contribution und andern dergleichen Beschwehrung hat, ausser dem und dero dessfalls dringender äußerster Necessität, man dasselbe damit noch ferner gern übersehen hätte, wie Wir dann dieses unserer Vormundschaft anvertrautes Nieder-Fürstenthum selbst so wohl, als andere Dörter und Quartier, hierunter nicht verschonen können, sondern dieselbe aus dero kein Befeg leidender unumgänglicher Noth, eben so stark wo nicht stärker belegen, und ihnen die Contribution mit einander ersteigern müssen.

Das Schloß Marburg betreffend, können Eure Liebden hochvernünftig bey sich selbst ermessen, daß ohne dasselbe unsere in der Stadt liegende Guarnison sich in keiner Sicherheit befindet, und Wir desselben um solcher Ursachen willen zuförderst nothwendig habhaft und versichert seyn müssen, da Wir anderst unsere Völcker und Eskad deren Orte in hazard und Gefahr nicht stehen wollen, daher Wir dann dasselbe bey so gestallten Sachen nicht quitiren können, dessen Uns dann auch Eure Liebden verhoffentlich nicht verdencken werden; denen sonsten auf solchem Schloß gefundenen Fürstlichen und Gräflichen Personen einig Leid zuzufügen, ist Uns niemals in den Sinn kommen, gestalt dann auch unser General-Major dieselben, als sie von dannen ab nach Gießen begehret, mit guter Sicherheit dahin convojiren lassen. Und Wir habens Eurer Liebden ꝛ. Datum Cassel den 4. Septembris 1645.

An Herzog Christian Ludwigen
 zu Braunschweig und Lüne-
 burg.

Amalia Elisabeth.

Summa